Amtsblatt für Brandenburg

25. Jahrgang	Potsdam, den 2. April 2014	Nummer 13

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium der Justiz

Elektronische Bekanntmachungen in Zwangsversteigerungssachen 464

Ministerium des Innern

Errichtung der Stiftung Rotkreuz-Museum im Land Brandenburg 464

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012) 464

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ 465

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ 466

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ 467

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ 468

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Kleine Elster - Pulsnitz 468

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ 470

Änderungserlass zur Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Abfallwirtschaft, des Immissions- und Klimaschutzes (Förderrichtlinie Umweltschutz) 471

Aufhebung der Abstandsleitlinie 471

Inhalt Seite

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zur Förderung eines Lohnkostenzuschusses für arbeitslose Ältere ab 50 Jahre und arbeitslose Alleinerziehende in Brandenburger Unternehmen (JAA! Jobs für Ältere und Alleinerziehende) 471

Bekanntgabe der individuellen kommunalen Anteile für das Jahr 2014 gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch 475

Landesamt für Soziales und Versorgung

Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Festsetzung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr - 475

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 16348 Wandlitz 476

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 16348 Wandlitz OT Klosterfelde 476

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Wiederherstellung eines Versorgungsgrabens in 15910 Schlepzig 477

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Grundwasserabsenkung für die Sanierung der Regenwasser-Kanalisation im Bereich der Geschwister-Scholl-Straße und der Steigerstraße in Senftenberg 478

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer Windkraftanlage im Landkreis Prignitz in 19928 Pritzwalk . . . 478

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes von zwei Windkraftanlagen im Landkreis Prignitz in 19348 Berge . . 479

Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Anschluss der Altarme 1 und 2 (Amalienhof) an der Krummen Spree und Herstellung von Flutrinnen in der nördlichen Spreeaue Amalienhof“ 479

Genehmigung für zwei Windkraftanlagen in Uebigau-Wahrenbrück OT Uebigau 481

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der E.DIS AG

Achtzehnte Änderung zur Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.ON edis AG 482

Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG

Bekanntmachung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG 482

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen 483

STELLENAUSSCHREIBUNGEN 492

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe 493

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Elektronische Bekanntmachungen in Zwangsversteigerungssachen

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 4. März 2014

I.

Für die nach § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bekannt zu machenden Terminsbestimmungen und die nach § 38 Absatz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung möglichen Veröffentlichungen von Wertgutachten und Abschätzungen wird das elektronische Informations- und Kommunikationssystem www.zvg-portal.de bestimmt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Potsdam, den 4. März 2014

Der Minister der Justiz

Dr. Helmuth Markov

Errichtung der Stiftung Rotkreuz-Museum im Land Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 11. März 2014

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Stiftung Rotkreuz-Museum im Land Brandenburg“ mit Sitz in Luckenwalde als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung, die Förderung der Wissenschaft und der Forschung und die Erhaltung von Kunst und Kultur. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Erforschung und Darstellung der Geschichte des Roten Kreuzes als weltweit agierender Organisation und ihrer Entwicklung in unserer Region,
- die Trägerschaft des Rotkreuz-Museums in Luckenwalde,
- das Sammeln und Bewahren von Objekten und Dokumenten zur Rotkreuz- beziehungsweise Rothalbmond-Bewegung,
- die Präsentation einer universalen Dauerausstellung und durch thematische Sonderausstellungen,
- die Unterhaltung einer Fachbibliothek zur Rotkreuz- beziehungsweise Rothalbmond-Bewegung, ihrer Geschichte und Entwicklung sowie
- die Förderung von Forschung und Lehre, von Vereinen und Institutionen, die das Ziel der Stiftung unterstützen und verfolgen.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 11. März 2014 erteilt.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,
Abteilung 4, Nummer 26/2013 - Straßenentwurf
Sachgebiet:
0.2: Planung und Entwurf
02.3: Entwurfsgestaltung
Vom 28. Februar 2014

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 16/2012 vom 2. Oktober 2012 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (jetzt Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur [BMVI]) die überarbeiteten „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012)“ bekannt gegeben.

Hiermit werden die „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßen-

bau, Ausgabe 2012 (RE 2012)“ für Bundesfern- und Landesstraßen im Land Brandenburg eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Die RE 2012 sind damit gleichfalls die Dokumentationsgrundlage für alle Ausbauvorhaben anderer Baulastträger an Bundesfern- und Landesstraßen.

Die „Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 1985), Ausgabe 1985“ im Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 - Nr. 13/1999 - Straßenbau vom 1. März 1999 (ABl. S. 238) werden hiermit aufgehoben.

Die RE 2012 sind beim FGSV-Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Der Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 7. März 2014

Auf Grund des § 59 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 5. März 2014 (Gesch.-Z.: 6-0448/18+5#52969/2014) die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ angeordnet.

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 7. März 2014

Im Auftrag

Axel Loger

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“

Auf Grund des § 59 Absatz 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), ordnet das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz an:

Artikel 1
Änderung der Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ vom 14. Mai 2012 (ABl. S. 1316) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Havel (Gewässerkennzahl: 58) von unterhalb der Mündung des Zehnbrückengrabens bis oberhalb der Mündung der Spree
- des Nieder-Neuendorfer Kanals (Gewässerkennzahl: 58524) von der Quelle bis unterhalb der Mündung des Muhrgrabens
- der Kuhlake (Gewässerkennzahl: 585244)
- des Lietzengrabens (Gewässerkennzahl: 582942) von unterhalb der Mündung des Hobrechtfelder Gewässers bis oberhalb der Mündung des Seegrabens
- des Buchholzer Grabens Berlin (Gewässerkennzahl: 5829432)
- des Oder-Havel-Kanals (Gewässerkennzahl: 6962694) vom Abzweig Finowkanal bis unterhalb der Mündung des Klanfließes
- des Sommerfelder Luchgrabens (Gewässerkennzahl: 58842)

soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhatungsverbänden (GUVG).“

2. In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 3“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

3. Die Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.

4. Anlage 3 wird Anlage.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt:

Potsdam, den 7. März 2014

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 7. März 2014

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 15. Januar 2014 (Gesch.-Z.: 6-0448/6+6#55329/2014) die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“, die am 17.12.2013 von der Verbandsversammlung beschlossen wurde, genehmigt.

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 7. März 2014

Im Auftrag

Axel Loger

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“

Die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ beschließt folgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung:

Artikel 1
Änderung der Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ vom 27. Juni 2012 (ABl. S. 1393) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Elbe (Gewässerkennzahl: 5) von unterhalb der Mündung Kreinitzer Graben bis oberhalb der Mündung der Weinske (Gewässerkennzahl: 5374)
- der Schwarzen Elster (Gewässerkennzahl: 538) von unterhalb der Mündung der Kleinen Elster bis Mündung in die Elbe
- des Liebenwerdaer-Wahrenbrücker-Binnengrabens (Gewässerkennzahl: 53854)

soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).“

2. In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 3“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

3. Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.

4. Anlage 3 wird Anlage.

5. In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 3“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt und die Angabe „und 2.“ gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt:

Wiederau, den 20.01.2014

A. Claus	R. Neupert	S. Scheibe
Verbandsvorsteher	Mitglied der Verbandsversammlung	Geschäftsführer

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 6. März 2014

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 17. Januar 2014 (Gesch.-Z.: 6-0448/16+4#3994/2014) die nachfolgende Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“, die in der Verbandsversammlung am 17.12.2013 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Zweite Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 6. März 2014

Im Auftrag
In Vertretung

Axel Loger
Abteilungsleiter

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in Verbindung mit § 9 Buchstabe b der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ vom 17. Juli 2012 (ABl. S. 1428), zuletzt geändert am 21. Januar 2014 (ABl. S. 441), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ in der Sitzung am 17.12.2013 beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ vom 17. Juli 2012 (ABl. S. 1428), zuletzt geändert am 21. Januar 2014 (ABl. S. 441), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- des Rhins (Gewässerkennzahl: 588) ohne Sommerfelder Luchgraben vom Pegel Altfriesack, Schleuse Oberpegel bis oberhalb der Mündung der Temnitz
- des Hasselfelder Rhins (Gewässerkennzahl: 58872)
- des Kleinen Havelländischen Hauptkanals (Gewässerkennzahl: 5888) von der Quelle bis unterhalb der Mündung des Elskavelgrabens
- des Rhingrabens (Gewässerkennzahl: 58866).

(2) Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).“

2. Anlage 2 und Anlage 3 werden aufgehoben.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt: Fehrbellin, der 23.01.2014

Jens Winter
Verbandsvorsteher

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 6. März 2014

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG), vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 31. Januar 2014 (Gesch.-Z.: 6-0448/10+3#3970/2014) die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“, die in der Verbandsversammlung am 18.12.2013 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 6. März 2014

Im Auftrag
In Vertretung

Axel Loger
Abteilungsleiter

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“

Die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ beschließt folgende Zweite Änderung der Neufassung der Satzung:

Artikel 1
Änderung der Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ vom 1. Juni 2011 (ABl. S. 1371), zuletzt geändert am 14. Januar 2014 (ABl. S. 440), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Dahme (Gewässerkennzahl: 5828) ohne Baruther Buschgraben von der Quelle bis oberhalb der Mündung des Dahme-Umflut-Kanals
- der Berste (Gewässerkennzahl: 58258) von der Quelle bis zum Pegel Treppendorf
- der Wudritz (Gewässerkennzahl: 58256) von der Quelle bis oberhalb der Mündung des Hindenberg-Klein Raddener Grenzgrabens.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).“

2. In § 3 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Anlage 3“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

3. Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.

4. Anlage 3 wird Anlage.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt:

Garrenchen, den 26.02.2014

Christian Balke
Verbandsvorsteher

Karin Schmidt
Geschäftsführerin

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Kleine Elster - Pulsnitz

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 11. März 2014

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 12. Februar 2014 (Gesch.-Z.: 6-0448/5+3#57288/2014) die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Kleine Elster - Pulsnitz, die am 16.12.2013 von der Verbandsversammlung beschlossen wurde, genehmigt.

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 11. März 2014

Im Auftrag

Axel Loger

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Kleine Elster - Pulsnitz

Artikel 1
Änderung der Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Kleine Elster - Pulsnitz vom 19. Dezember 2012 (ABl. 2013 S. 73) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Verbandsgebiet (§ 6 WVG, § 1 GUVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Schwarzen Elster (Gewässerkennzahl: 538) ohne Liebenwerdaer-Wahrenbrücker-Binnengraben und ohne Oberer Landgraben von Pegel Neuwiese bis unterhalb der Mündung der Kleinen Elster
- des Oberen Landgrabens (Gewässerkennzahl: 538166) von unterhalb der Mündung des Grabens bei Haidemühl bis zur Mündung in die Rainitza

soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).“

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg, die Landkreise sowie die Gemeinden gemäß Anlage zur Verbandssatzung für die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet,
2. die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet,
3. freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG.“

3. In § 5 Absatz 4 wird die Angabe „Anlage 2“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

4. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Verbandsgebiet wird in vier Vorstandsbezirke eingeteilt. Entsprechend der Flächengröße und wasserwirtschaftlichen Schwerpunkte entfallen auf

den Vorstandsbezirk 1:

Stadt Doberlug-Kirchhain	)
Stadt Finsterwalde	)
Stadt Sonnewalde	)
Stadt Dahme/Mark	) drei Vorstands-
Gemeinde Heideblick	) mitglieder
Gemeinden des Amtes Elsterland	)
Gemeinden des Amtes Kleine Elster	)
Gemeinden des Amtes Schlieben	)

den Vorstandsbezirk 2:

Stadt Lauchhammer	)
Stadt Schwarzheide	)
Stadt Senftenberg	)
Stadt Drebkau	) drei Vorstands-
Stadt Welzow	) mitglieder
Gemeinde Schipkau	)
Gemeinden des Amtes Ortrand	)
Gemeinden des Amtes Ruhland	)

den Vorstandsbezirk 3:

Stadt Bad Liebenwerda	)
Stadt Elsterwerda	)
Stadt Uebigau-Wahrenbrück	) zwei Vorstands-
Gemeinde Röderland	) mitglieder
Gemeinden des Amtes Plessa	)
Gemeinden des Amtes Schradenland	)

den Vorstandsbezirk 4:

Stadt Großräschen	)
Stadt Calau	) ein Vorstands-
Gemeinden des Amtes Altdöbern	) mitglied.

Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mit Mandat der Verbandsmitglieder: Bundesrepublik Deutschland, Land Brandenburg und Landkreise sowie freiwillige Mitglieder zählen für den Vorstandsbezirk im Sinne von Satz 1, in dem das Verbandsmitglied die größten beitragspflichtigen Flächenanteile im Eigentum hat oder deren überwiegende beitragsursächliche Aufwendungen entstehen.“

5. In § 15 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „eine“ gestrichen.

6. § 23 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

7. In § 34 Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Geht der Beitragsbescheid dem Verbandsmitglied erst nach den vorstehenden Fälligkeitstagen zu, so ist die Beitragsschuld innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.“

8. Anlage 1 und Anlage 3 werden aufgehoben.

9. Anlage 2 wird Anlage.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Kleine Elster - Pulsnitz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt:

Sonnewalde, den 07.03.2014

W. Brödno Verbandsvorsteher	A. Fischer Vorstandsmitglied	H. Brückner Verbands- geschäftsführer

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 12. März 2014

Auf Grund des § 59 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 4. März 2014 (Gesch.-Z.: 6-0448/22+5#47945/2014) die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ angeordnet.

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 12. März 2014

Im Auftrag

Axel Loger

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“

Auf Grund des § 59 Absatz 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), ordnet das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz an:

Artikel 1
Änderung der Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ vom 10. Mai 2011 (ABl. S. 1439) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet der Ucker (Gewässerkennzahl: 968) ohne die Kleine Randow soweit es im Land Brandenburg liegt. Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG). “

2. In § 2 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 3“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

3. Die Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.

4. Anlage 3 wird Anlage.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt:

Potsdam, den 12. März 2014

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

Änderungserlass zur Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Abfallwirtschaft, des Immissions- und Klimaschutzes (Förderrichtlinie Umweltschutz)

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 4. März 2014

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Abfallwirtschaft, des Immissions- und Klimaschutzes (Förderrichtlinie Umweltschutz) vom 18. Juni 2008 (ABl. S. 1881) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Richtlinie wird wie folgt gefasst:

   „Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Abfallwirtschaft, des Immissions- und Klimaschutzes (Förderrichtlinie Umweltschutz)“.

2. In Nummer 8 wird die Angabe „31. Dezember 2013“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt am 4. März 2014 in Kraft.

Aufhebung der Abstandsleitlinie

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 10. März 2014

I.

Die Leitlinie „Empfehlung zu den Abständen zwischen Industrie-/Gewerbegebieten sowie Hochspannungsfreileitungen/Funksendestellen und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter den Aspekten des Immissionsschutzes (Abstandsleitlinie)“ des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 6. Juni 1995 (ABl. S. 590) wird aufgehoben.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zur Förderung eines Lohnkostenzuschusses für arbeitslose Ältere ab 50 Jahre und arbeitslose Alleinerziehende in Brandenburger Unternehmen (JAA! Jobs für Ältere und Alleinerziehende)

Vom 4. März 2014

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2007 - 2013, Prioritätsachse C, Zuwendungen aus Mitteln des ESF zur Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Arbeitslosen (aus den Rechtskreisen des SGB II und SGB III) für die in Nummer 1.2 bezeichneten Personengruppen.

1.2 Ziel der Förderung ist es, arbeitslose Ältere ab 50 Jahre sowie arbeitslose Alleinerziehende, deren Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, durch die Gewährung eines Lohnkostenzuschusses zu fördern, um ihnen einen Wiedereinstieg in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen.

1.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist zu beachten. Das heißt, es ist eine chancengerechte Teilhabe von Frauen und Männern an den geförderten Personen zu erreichen.

1.4 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Einstellung folgender auf dem Arbeitsmarkt benachteiligter Arbeitsloser durch Zuschüsse zu den Lohnkosten:

- arbeitslose Alleinerziehende, deren Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- arbeitslose Ältere ab 50 Jahre.

2.2 Die Förderdauer beträgt mindestens sechs und maximal zwölf Monate.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind Unternehmen, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg unterhalten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderungen nach dieser Richtlinie sind nur bis zum 31. März 2015 möglich, das heißt, die geförderten Beschäftigungsverhältnisse müssen spätestens am 1. Oktober 2014 aufgenommen werden.

4.2 Beschäftigungsverhältnisse mit weniger als 30 Stunden regelmäßiger Wochenarbeitszeit werden nicht gefördert.

4.3 Die eingestellten Personen müssen ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben.

4.4 Bei der Förderung muss es sich um ein zusätzliches Arbeitsverhältnis handeln. Die Förderung darf nicht zum Wegfall eines bereits bestehenden vergleichbaren Arbeitsplatzes oder zu dessen Reduzierung führen, es sei denn, die zeitliche Reduzierung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über Teilzeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) oder es handelt sich um die Umwandlung eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in ein sozialversicherungspflichtiges.

4.5 Die Einstellung von Leiharbeitern im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) ist nicht förderfähig.

4.6 Mit Beantragung des Lohnkostenzuschusses hat der Antragsteller zu erklären, dass der zu fördernde Arbeitnehmer/die zu fördernde Arbeitnehmerin den Anforderungen des Arbeitsplatzes nach einer üblichen Einarbeitungszeit voraussichtlich genügt.

4.7 Für die geförderten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse ist ein Arbeitsvertrag zu schließen, dessen Laufzeit um mindestens sechs Monate über die in Anspruch genommene Förderdauer hinausgeht (Nachbeschäftigungspflicht).

4.8 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die zu fördernde Person während des Förderzeitraums einschließlich der Nachbeschäftigungsdauer Anspruch auf eine Rente gemäß §§ 35 bis 40 SGB VI erlangen wird.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.5 Zuwendungsfähig sind 120 Prozent der Ausgaben für das Arbeitnehmer-Brutto der zuvor arbeitslosen Älteren ab 50 Jahren und arbeitslosen Alleinerziehenden. Als arbeitslos gelten Personen, wenn sie die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 16 Absatz 1 SGB III erfüllen.

5.6 Der Lohnkostenzuschuss kann bis maximal 75 Prozent der unter Nummer 5.5 genannten zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, höchstens jedoch 2 500 Euro je eingestellte Person und Monat.

5.7 Das Arbeitnehmerbruttoentgelt je Arbeitsstunde darf das zur Zeit der Veröffentlichung der Richtlinie festgelegte Mindestarbeitsentgelt nach § 3 Absatz 3 des Brandenburgischen Gesetzes über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz- BbgVergG) von derzeit 8,50 Euro pro Stunde nicht unterschreiten.

5.8 Der Lohnkostenzuschuss reduziert sich um die Hälfte und ist zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums oder der Nachbeschäftigungszeit beendet wird.

Dies gilt nicht, wenn

1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers liegen, zu kündigen,
2. eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war oder
3. das Arbeitsverhältnis auf das Bestreben der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers hin beendet wird, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat.

Für die Berechnung des zu reduzierenden Zuschusses ist der Betrag maßgeblich, der bis zum Eintritt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hätte bezuwendet werden können.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle unverzüglich eine Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auch in der Nachbeschäftigungszeit mit Angabe der Beendigungsgründe mitzuteilen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung erfolgt nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (De-minimis-Verordnung). Eine Kumulierung von Mitteln nach dieser Förderung - soweit sie nach der De-minimis-Verordnung erfolgt - mit anderen öffentlichen Mitteln ist nur insoweit zulässig, als der maximale Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den vorgegebenen Schwellenwert von 200 000 Euro nicht übersteigt. Der Gesamt-

betrag der De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen, das im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig ist, von einem Mitgliedstaat gewährt werden, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht übersteigen.

Ausgenommen von der Gewährung von De-minimis-Beihilfen sind die vom Anwendungsbereich der De-minimis-Verordnung ausgeschlossenen Bereiche. Jede De-minimis-Beihilfe, die das Unternehmen in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat, ist der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung anzugeben.

6.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF) und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), aus den regional übergreifenden Operationellen Programmen des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen oder eine Förderung aus anderen Programmen der Europäischen Union für den unter Nummer 1 genannten Zuwendungszweck erfolgt.

6.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, wenn dasselbe Vorhaben aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.

6.4 Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 - 2013, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen, den geförderten Personengruppen, der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib in der im Rahmen eines Stammblattverfahrens vorgesehenen Differenzierung. Für die geförderten Maßnahmen sind durch die Zuwendungsempfänger Projektstammblätter auszufüllen.

6.5 Die Fördergrundsätze für das Operationelle Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2007 - 2013, Ziel Konvergenz Brandenburg Nordost und Brandenburg Südwest nebst Anlage in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

6.6 Publizitätspflichten

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, alle Maßnahmebeteiligten sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu informieren. Dabei ist auf die Förderung des MASF aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des MASF und der Europäischen Gemeinschaft für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Vorgaben und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit ESF-geförderter Projekte“ auf der Website www.esf.brandenburg.de veröffentlicht. Bei Maßnahmen der Information und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Richtlinie ist das Merkblatt verbindlich anzuwenden.

6.7 Verzeichnis der Begünstigten

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 erklären sich die Begünstigten der ESF-Förderung bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in das gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zu veröffentlichende Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge auf Gewährung des Lohnkostenzuschusses sind über das Internet-Portal der LASA Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de).

7.1.2 Anträge können bis zum 30. September 2014 gestellt werden.

7.1.3 Die formgebundenen Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind spätestens einen Tag vor Abschluss des Arbeitsvertrages an die LASA Brandenburg GmbH zu richten. Ein aus dem Antragszeitpunkt resultierender Beschäftigungsbeginn vor Bescheiderteilung ist förderunschädlich, ein Anspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden. Zuwendungen können erst ab dem Zeitpunkt des Antragseinganges gewährt werden.

7.1.4 Mit Antragstellung ist eine Erklärung zu Nummer 4.4 (zusätzliches Arbeitsverhältnis) und nach Nummer 4.6 (Anforderung an die zu fördernde Arbeitnehmerin/den zu fördernden Arbeitnehmer) einschließlich des zugehörigen Formblatts sowie ein Nachweis der Arbeitslosigkeit des/der Einzustellenden (Kopie des Bescheides der Arbeitsagentur beziehungsweise des Jobcenters) vorzulegen. Gleiches gilt für die Erklärung nach Nummer 6.1 (De-minimis-Erklärung). Formblätter sind auf der entsprechenden Website der LASA Brandenburg GmbH herunterladbar.

7.2 Bewilligung

Bewilligungsstelle ist die LASA Brandenburg GmbH.

7.3 Mittelauszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung ist zweimonatlich nach Mittelanforderung auf der Grundlage der bereits getätigten Ausgaben möglich.

Mit der ersten Mittelanforderung ist ein Nachweis über das Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses (Arbeitsvertrag) vorzulegen.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

7.4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.4.2 Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger eine Erklärung zu Nummer 4.4 (zusätzliches Arbeitsverhältnis) vorzulegen.

7.4.3 Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 - 2013 einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsvorschriften.

7.4.4 Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind die in Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 genannten Stellen prüfberechtigt. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung das Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

8 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

9 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. März 2015 außer Kraft.

Bekanntgabe der individuellen kommunalen Anteile für das Jahr 2014 gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie
Vom 3. März 2014

Der Ermittlung des individuellen vorläufigen Budgets für jeden örtlichen Träger der Sozialhilfe für das Jahr 2014 werden folgende individuelle kommunale Anteile zugrunde gelegt:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Stadt Brandenburg	Stadt Cottbus	Stadt Frankfurt (Oder)	Stadt Potsdam	Barnim	Dahme-Spree-wald
kommunaler Anteil	17,5 %	17,9 %	15,5 %	15,4 %	14,6 %	22,6 %

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Elbe-Elster	Havelland	Märkisch-Oderland	Oberhavel	Oberspreewald-Lausitz	Oder-Spree
kommunaler Anteil	20,6 %	12,4 %	14,9 %	13,0 %	12,2 %	17,4 %

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Ostprignitz-Ruppin	Potsdam-Mittelmark	Prignitz	Spree-Neiße	Teltow-Fläming	Uckermark
kommunaler Anteil	19,1 %	17,5 %	12,5 %	15,2 %	13,1 %	13,9 %

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Festsetzung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -

Bekanntmachung
des Landesamtes für Soziales und Versorgung
Vom 17. März 2014

Auf Grund des § 148 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046) wird bekannt gemacht:

Der Prozentsatz im Sinne des § 148 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg beträgt für das Kalenderjahr 2013

2,97.

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 16348 Wandlitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 1. April 2014

Der Firma IFE Windkraftanlagen Klosterfelde GmbH & Co. Betriebs KG, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 13 a in 17291 Prenzlau wurde die **Genehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16348 Wandlitz, **Gemarkung Klosterfelde, Flur 7, Flurstück 237** eine Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage) zu errichten und zu betreiben. (AZ: G08212)

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage im ausgewiesenen Windeignungsgebiet Klosterfelde vom Typ Enercon E 82 E2 im leistungsoptimierten Betrieb mit einer elektrischen Leistung von 2.300 kW, einem Rotordurchmesser von 82,0 m, einer Nabenhöhe von 138,40 m und einer Gesamthöhe von 179,40 m über Grund.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, in dessen Ergebnis festgestellt wurde, dass für das Vorhaben **keine UVP-Pflicht** besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid liegt **zwei Wochen vom 3. April 2014 bis einschließlich 16. April 2014** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 16348 Wandlitz OT Klosterfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 1. April 2014

Der Firma IFE Windkraftanlagen Klosterfelde GmbH & Co. Betriebs KG, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 13 a in 17291 Prenzlau wurde die **Genehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16348 Wandlitz OT Klosterfelde, **Gemarkung Klosterfelde, Flur 8, Flurstück 1** eine Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage) zu errichten und zu betreiben. (AZ: G02412)

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage im ausgewiesenen Windeignungsgebiet Klosterfelde vom Typ Enercon E 101 im leistungsoptimierten Betrieb mit einer elektrischen Leistung von 3.000 kW, einem Rotordurchmesser von 101,0 m, einer Nabenhöhe von 135,40 m und einer Gesamthöhe von 185,90 m über Grund.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, in dessen Ergebnis festgestellt wurde, dass für das Vorhaben **keine UVP-Pflicht** besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid liegt **zwei Wochen vom 3. April 2014 bis einschließlich 16. April 2014** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Wiederherstellung eines Versorgungsgrabens in 15910 Schlepzig

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 1. April 2014

Die Spreewälder Feinbrand- & Spirituosenfabrik „SPREEWALDINI“, Dorfstraße 48/56 in 15910 Schlepzig plant die Wiederherstellung eines Versorgungsgrabens in der Gemarkung Schlepzig, Flur 9, Flurstücke 213 und 309 im Landkreis Dahme-Spreewald.

Gemäß Nummer 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20)

Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2012 (GVBl. II Nr. 48)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Grundwasserabsenkung für die Sanierung der Regenwasser-Kanalisation im Bereich der Geschwister-Scholl-Straße und der Steigerstraße in Senftenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 1. April 2014

Die Stadt Senftenberg, Markt 1 in 01968 Senftenberg plant die Sanierung der Regenwasserkanalisation im Bereich der Geschwister-Scholl-Straße und der Steigerstraße in Senftenberg im Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

Gemäß Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Antragsstellers vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20)

Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2012 (GVBl. II Nr. 48)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer Windkraftanlage im Landkreis Prignitz in 19928 Pritzwalk

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 1. April 2014

Die Fa. KWE New Energy Windpark 10 GmbH & Co. KG, Lothringer Straße 19, 16928 Pritzwalk beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Wilmersdorf, Flur 2, Flurstück 232 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs ENERCON E70 E4 mit einer Nabenhöhe von 113,5 m und einer Gesamthöhe von 149 m. Die Leistung der Anlage beträgt 2,3 MW.

Der Standort der Anlage befindet sich im Windeignungsgebiet Nr. 17 „Sadenbeck/Wilmersdorf“ des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan Windenergienutzung.

Es handelt sich dabei um eine Anlage nach Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung einer Windfarm als Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter

der Telefonnummer 03391 838542 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Fehrbelliner Straße 4a, Zimmer 4.2 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes von zwei Windkraftanlagen im Landkreis Prignitz in 19348 Berge

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 1. April 2014

Die Windplan Pirow GmbH & Co. KG, Bahnstraße 7, 19348 Pirow beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Berge, Flur 4, Flurstück 4 sowie Flur 5, Flurstück 51 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs VESTAS V90 mit einer Nabenhöhe von 125 m und einem Rotordurchmesser von 90 m. Die Leistung der Anlagen beträgt 2,0 MW.

Der Standort der Anlage befindet sich im Windeignungsgebiet Nr. 4 „Berge/Pirow“ des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan Windenergienutzung.

Es handelt sich dabei um eine Anlage nach Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung einer Windfarm als Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838542 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Fehrbelliner Straße 4a, Zimmer 4.2 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Anschluss der Altarme 1 und 2 (Amalienhof) an der Krummen Spree und Herstellung von Flutrinnen in der nördlichen Spreeaue Amalienhof“

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 1. April 2014

Der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“, Am Stieg 15 in 15910 Bersteland/OT Freiwalde beantragte die Planfeststellung für das oben genannte Vorhaben.

Das Vorhaben umfasst Maßnahmen im Rahmen des Gewässerentwicklungskonzeptes für die Krumme Spree und umfasst zwei Teilmaßnahmen, den Anschluss der Altarme 1 und 2 östlich von Alt Schadow und die Herstellung von Flutrinnen in der nördlichen Spreeaue Amalienhof.

Die Einzelheiten zu dem Vorhaben sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Auf der Grundlage der §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird bekannt gegeben, dass der Antrag in der Zeit **vom 9. April 2014 bis zum 8. Mai 2014** in der Gemeinde Märkische Heide, Schlossstraße 13a in 15913 Märkische Heide und im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 für jedermann zur Einsicht ausliegt.

Die Einsichtnahme kann im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd in Cottbus während der Dienstzeit erfolgen.

Im Bauamt der Gemeinde Märkische Heide ist die Einsichtnahme zu folgenden Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch,	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis zum **22. Mai 2014** (Ende der Einwendungsfrist) in der Gemeinde Märkische Heide, Schlossstraße 13a in 15910 Märkische Heide oder beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat RS 1, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

   Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

   Die Einwendungen müssen Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Zudem ist die Einwendung mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift zu versehen.

   Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite - deutlich sichtbar - ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
   Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfestsstellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Die Nummern 1, 2, 3 und 4 gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20)

Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2012 (GVBl. II Nr. 48)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), geändert durch Artikel 6 des Gesetztes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18)

Genehmigung für zwei Windkraftanlagen in Uebigau-Wahrenbrück OT Uebigau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 1. April 2014

Der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, wurde die Neugenehmigung gemäß §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V112 im „Windpark Uebigau V" auf den Grundstücken in 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Uebigau, Gemarkung Uebigau, Flur 4, Flurstücke 366, 368 und 146, zu errichten und zu betreiben. Die Windkraftanlagen haben eine Nabenhöhe von 140 m, einen Rotordurchmesser von 112 m und eine elektrische Nennleistung von je 3 MW. Der Mast ist in geschlossener, konischer Stahlrohrbetonbauweise ausgeführt. Zu jeder WKA gehören ein Kranaufstellplatz, die Trafostation und die Zuwegung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit **vom 03.04.2014 bis zum 16.04.2014** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und bei der Stadt Uebigau-Wahrenbrück im Bauamt, Markt 11 in 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Uebigau zur Einsichtnahme von jedermann während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der E.DIS AG

Achtzehnte Änderung zur Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.ON edis AG

Die Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.ON edis AG in der Bekanntmachung vom 7. September 2000 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 965), zuletzt geändert durch die siebzehnte Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der E.ON edis AG vom 17.04.2013 (Der Überblick 2013, S. 240 und ABl. für Brandenburg S. 1448) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 lautet nunmehr:

Der Name des Zweckverbandes ist: „Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der E.DIS AG“.

§ 7 Abs. 1 Satz 3 lautet nunmehr:

„Die Verbandsversammlung hat 257 Mitglieder.“

Folgende Gemeinden sind in der Anlage zu streichen:

Gemeinde Schwinkendorf (Nr. 68)
Gemeinde Vielist (Nr. 89)

Torgelow, den 18. Februar 2014

Ralf Gottschalk
Verbandsvorsteher

Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG

Bekanntmachung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG

Aufgrund des § 152 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 2.12.2013 die Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG vom 6. November 1995 (Amtsblatt M-V/AAz. 1995 S. 371) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. Januar 2003 (Amtsblatt M-V/AAz. S. 349), zuletzt geändert am 9. Juli 2012 (Der Überblick S. 419 und ABl. für Brandenburg S. 1099) und berichtigt am 15.08.2012 (Der Überblick S. 490 und ABl. für Brandenburg S. 1282) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 7 Absatz 1 Satz 3 lautet nunmehr:

Die Verbandsversammlung hat 196 Mitglieder.

In der Anlage ist folgende Gemeinde zu streichen:

Gemeinde Wahlstorf (Nr. 129)

Der Gemeindename der Nummer 126 Gemeinde Karbow-Vietlübbe wird in Gehlsbach umbenannt.

Bei den Gemeinden Sukow (Nr. 89), Banzkow (Nr. 119) und Plate (Nr. 136) wird Amt Banzkow durch Amt Crivitz ersetzt.

Bei den Gemeinden Cambs (Nr. 103), Dobin am See (Nr. 5), Gneven (Nr. 104), Langen Brütz (Nr. 224), Leezen (Nr. 222), Pinnow (Nr. 6) und Raben Steinfeld (Nr. 7) wird Amt Ostsufer Schweriner See durch Amt Crivitz ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im zweiten Veröffentlichungsmedium (Der Überblick und das Amtsblatt Brandenburg) in Kraft.

Bützow, den 25. Februar 2014

Lothar Stroppe
Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.
Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.
Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Mittwoch, 11. Juni 2014, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 8624** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 3, Gemarkung Forst, Flur 18, Flurstück 11, Cottbuser Str. 54, 702 m²
versteigert werden.
Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem mehrseitig angebauten, unterkellerten, dreigeschossigen Wohnhaus mit Gewerbeteil (2 Ladengeschäfte im EG mit 76 bzw. 140 m², 8 WE mit Wohnflächen von 46 bis 97 m² mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 605 m²), Dachgeschoss und der Dachraum sind nicht ausgebaut (Bj. um 1900, überwiegende Modernisierung 1995) sowie mit einem zu Lager- und Abstellzwecken genutzten, zweigeschossigen Hofgebäude mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. um 1900, überwiegende Modernisierung 1995, Brandschaden im Inneren des Gebäudes) bebaut.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.08.2012 eingetragen worden.
Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 202.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 59 K 108/12

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Mittwoch, 11. Juni 2014, 10:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2 II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 8624** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 18, Flurstück 9, Bahnhofsstraße 57, 50 m²
lfd. Nr. 2, Gemarkung Forst, Flur 18, Flurstück 10, Bahnhofsstraße 57, 267 m²
versteigert werden.
Laut vorliegendem Gutachten ist das Flurstück 10 mit einem dreiseitig angebauten, unterkellerten, dreigeschossigen Wohnhaus mit Gewerbeteil (Ladeneinheit im EG ca. 85 m², 4 WE mit Wohnflächen von 49 bis 64 m², Gesamtwohnfläche ca. 226 m²) bebaut (Bj. um 1900, überwiegende Modernisierung 1995). Das Dachgeschoss und der Dachraum sind nicht ausgebaut.
Das Flurstück 9 ist eine Arrondierungsfläche.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.08.2012 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:
2.600,00 EUR für das Flurstück 9
105.000,00 EUR für das Flurstück 10.
Geschäfts-Nr.: 59 K 109/12

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Dienstag, 17. Juni 2014, 9:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Gallinchen Blatt 236** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 7, Gemarkung Gallinchen, Flur 1, Flurstück 1213, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Gallinchener Hauptstraße 19, 1.272 m²
versteigert werden.
Laut Gutachten ist das Objekt bebaut mit einem 2-geschossigen teilunterkellerten Zweifamilienhaus nebst 1-geschossigem Anbau (Bj. um 1910, Instandsetzung/Modernisierung: ab 1991 bis 2007; Gesamtwohnfläche ca. 201 m² im EG/OG) sowie Nebengebäuden (Wirtschaftsgebäude mit Anbauten, Seitengebäude).
Anschrift: Gallinchener Hauptstraße 19, 03051 Cottbus.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.03.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 129.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 59 K 26/13

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Mittwoch, 18. Juni 2014, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Spremberg Blatt 4348** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 3, Gemarkung Spremberg, Flur 22, Flurstück 171/2, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Senftenberger Straße 10, Größe: 305 qm
lfd. Nr. 4, Gemarkung Spremberg, Flur 22, Flurstück 172/2, Gebäude- und Freifläche, Senftenberger Straße 10, Größe: 669 qm
versteigert werden.
(Laut vorliegendem Gutachten bilden die Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit und werden gewerblich als Autohaus bzw. Kfz-Werkstatt genutzt; das Grundstück lfd. Nr. 4 ist bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen, teilunterkellerten Gebäude, Bj. ca. 1987 mit Erweiterung und Sanierung/Modernisierung ca. 2002/2003; das Grundstück lfd. Nr. 3 bildet hauptsächlich die Zufahrt/Hofbereich zum Grundstück lfd. Nr. 4)
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:
Grundstück lfd. Nr. 3 auf 18.000,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 4 auf 130.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 59 K 72/12

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Mittwoch, 18. Juni 2014, 10:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Spremberg Blatt 2176** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Spremberg, Flur 22, Flurstück 170, Landwirtschaftsfläche, Senftenberger Straße 10, Größe: 1.248 qm
versteigert werden.
(Laut vorliegendem Gutachten wird das Grundstück gewerblich in wirtschaftlicher Einheit mit den Nachbargrundstücken Flurstücke 172/2 und 171/2 [Autohaus/Kfz-Werkstatt] genutzt und ist bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen, nicht unterkellerten Gebäude [Lager] und einer Überdachung, Bj. 2004/05)
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 59 K 64/12

Amtsgericht Cottbus - Zweigstelle Guben -

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Donnerstag, 19. Juni 2014, 10:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus - Zweigstelle Guben -, Alte Poststr. 66, 03172 Guben, Saal 210 (im 1. Obergeschoss), die im Grundbuch von **Sembten Blatt 237** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstück 6/1, Gebäude- und Freifläche, Parkstraße 4, 411 m²
lfd. Nr. 2, Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche, Parkstraße, 227 m²
lfd. Nr. 3, Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstück 10/1, Gebäude- und Freifläche, Lindenstr. 25, 145 m²
lfd. Nr. 4, Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstück 10/2, Gebäude- und Freifläche, Gutshof 5, 10.325 m²
versteigert werden.
Laut vorliegendem Gutachten ist das Flurstück 6/1 mit Garagen in Mauerwerksbau (Bj. ca. 1950/60) bebaut.
Beim Flurstück 7 handelt es sich um ein unbebautes, ungenutztes „Inselgrundstück".
Das Flurstück 10/1 ist mit einem Wohnstallgebäude (Bj. ca. 1860 u. a.) bebaut.
Das Flurstück 10/2 ist mit denkmalgeschützten Gutshofbauten aus ca. 1860 bis 1968 (Wohnhaus mit Anbauten, Garagen, Schuppen, Ställe, Werkstatt, Brennerei und andere Gewerbebauten) bebaut.
Die Versteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch am 23.04.2013 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:
Grundstück lfd. Nr. 1 12.000,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 2 3.500,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 3 3.000,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 4 1,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 240 K 3/13

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung
Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Dienstag, 13. Mai 2014, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, folgende Gegenstände versteigert werden:

1) die im Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6537** eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, 819/10.0000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 10, Flurstück 1336,

Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brandenburgische Str. 147, 149, 151, Heuweg 64, 66, 68, Größe: 9.249 m²;
verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Obergeschoss gelegenen Wohnung mit Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 1.1 bezeichnet. Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte. Es ist eine Gebrauchsregelung gemäß § 15 WEG vereinbart (Sondernutzungsrechte).
2) die im Teileigentumsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6697** auf die Namen der:
- Namen von der Redaktion entnommen -

(zu je 1/36stel Anteil)
eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, 2.533/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 10, Flurstück 1336, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brandenburgische Str. 147, 149, 151, Heuweg 64, 66, 68, Größe: 9.249 m²;
verbunden mit dem Sondereigentum an der in der Tiefgarage gelegenen Parkplattenanlage I mit Stellplätzen, im Aufteilungsplan mit Nr. P5 bis P14 und P18 bis P25 bezeichnet. Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 6537 bis 6541, 6544 bis 6550 und 6610 bis 6763 (ausgenommen dieses Blatt). Es ist eine Gebrauchsregelung gemäß § 15 WEG vereinbart (Sondernutzungsrechte).
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.07.2012 (Blatt 6537) und am 22.10.2012 (Blatt 6697) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:
Wohnungseigentum (Blatt 6537):
88.400,00 EUR (insgesamt)
Miteigentumsanteil am Teileigentum (Blatt 6697):
8.766,00 EUR (insgesamt).

Nutzung:
- Blatt 6537: zurzeit vermietete Zwei-Zimmer-Wohnung (ca. 79,9 m²)
- Blatt 6697: Anteil an einer Parkplattenanlage.

Postanschrift: Brandenburgische Str. 149, 15566 Schöneiche.

Im Termin am 18.02.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 86/12

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Donnerstag, 15. Mai 2014, 11:00 Uhr
im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 3147** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 17, Flurstück 60/1, Größe: 1.136 qm
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 162.000,00 EUR.

Postanschrift: Seeberge 18, 15890 Eisenhüttenstadt
Bebauung: nicht genutztes Gewerbeobjekt mit baulichen Anlagen
AZ: 3 K 33/12

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Mittwoch, 4. Juni 2014, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, betreffend das jeweils im Grundbuch von Fürstenwalde/Spree eingetragene Eigentum:
a) Teileigentumsgrundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 8144,** Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, 173,69/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 107, Flurstück 520, Größe: 1.548 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss, Keller im Kellergeschoss; Nr. 71 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 8076 bis 8188); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt
b) Teileigentumsgrundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 8145,** Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, 158,61/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 107, Flurstück 520, Größe: 1.548 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss, Keller im Kellergeschoss; Nr. 72 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 8076 bis 8188); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt
c) Wohnungsgrundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 8163,** Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, 146,46/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 107, Flurstück 520, Größe: 1.548 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoss, Keller im Kellergeschoss; Nr. 90 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 8076 bis 8188); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweilige Grundbuch am 04.04.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Versteigerungsobjekt	Verkehrswert in Euro
Teileigentumsgrundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 8144** lfd. Nr. 1, 173,69/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 107, Flurstück 520, Größe: 1.548 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss, Keller im Kellergeschoss; Nr. 71 des Aufteilungsplanes;	32.000,00
Teileigentumsgrundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 8145** lfd. Nr. 1, 158,61/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 107, Flurstück 520, Größe: 1.548 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss, Keller im Kellergeschoss; Nr. 72 des Aufteilungsplanes;	32.000,00
Wohnungsgrundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 8163** lfd. Nr. 1, 146,46/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 107, Flurstück 520, Größe: 1.548 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoss, Keller im Kellergeschoss; Nr. 90 des Aufteilungsplanes;	31.000,00

Postanschrift: Friedrich-Engels-Straße 1 b, 15517 Fürstenwalde/Spree
Geschäfts-Nr.: 3 K 28/13

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Mittwoch, 4. Juni 2014, 11:00 Uhr
im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch (Wohnungsgrundbuch) von **Erkner Blatt 4187** eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, 227,18/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Flur 2, Flurstück 948, Größe in qm: 1.943 und
Flur 2, Flurstück 846, Größe in qm: 258,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss Nr. 1222 des Aufteilungsplanes nebst Abstellraum im Erdgeschoss Heideweg 2. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt, der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.05.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 47.000,00 EUR.

Postanschrift: Heideweg 2, 15537 Erkner
Geschäfts-Nr.: 3 K 72/13

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Donnerstag, 5. Juni 2014, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Gosen Blatt 1219** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 2, Rest von 1, 50/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gosen, Flur 2, Flurstück 338, Größe: 3.249 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller - je Nr. 1 laut Aufteilungsplan ein Sondernutzungsrecht ist für die Wohnungseinheit Nr. 2 (Blatt 1220) vereinbart
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 176.000,00 EUR.

Postanschrift: Eichwalder Straße 10, 15537 Gosen-Neu Zittau
Nutzung: Eigentumswohnung, ca. 245 qm Wohnfläche
AZ: 3 K 53/12

Amtsgericht Lübben (Spreewald)

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Montag, 19. Mai 2014, 10:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben (Spreewald), Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Leeskow liegende, im Grundbuch von **Leeskow Blatt 208** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück
Bestandsverzeichnis Nr. 2
Gemarkung Leeskow, Flur 1, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 3, groß 230 qm
versteigert werden.
Bebauung: Wohngrundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus, Keller- und Erdgeschoss, teilausgebautes Dachgeschoss und Wirtschaftsgebäude, Baujahre um 1909, Instandsetzung, Teilmodernisierung in den 70er, 80er und 2000er Jahren.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.03.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 25.000,00 EUR.
AZ: 52 K 39/12

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Montag, 16. Juni 2014, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald), Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von

Gießmannsdorf Blatt 205 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 33, Gemarkung Gießmannsdorf, Flur 3, Flurstück 161, Gebäude- und Freifläche, 488 qm
versteigert werden.
(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Grundstück.)
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 13.000,00 EUR.

Hinweis: Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.
Geschäfts-Nr.: 52 K 31/09

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung 3. Termin
Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Freitag, 13. Juni 2014, 11:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Malterhausen Blatt 416** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 4, Gemarkung Malterhausen, Flur 2, Flurstück 493, Gebäude- und Freifläche, Malterhausen Dorf 64, Größe 384 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 45.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.09.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf, OT Malterhausen, Malterhausen Dorf 64. Es ist bebaut mit einem 1 1/2-geschossigen Wohngebäude, partiell unterkellert, Bj. um 1900, Umbau 1985, Wohnfläche ca. 86 m². Die Garage, Bj. um 1985, ist partiell auf öffentlichem Straßenland gelegen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 21.02.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 17 K 193/12

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Donnerstag, 15. Mai 2014, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, der im Grundbuch von **Kremmen Blatt 1425** eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Kremmen	3	97	Gebäude- und Freifläche, Wohnen Ruppiner Chaussee 71, 71 A	4.065 m²

laut Gutachter: 1/2 Miteigentumsanteil am Grundstück gelegen Ruppiner Chaussee 71, 71A in 16766 Kremmen, bebaut mit zwei EFH (Wfl. ca. 142,85 m² und ca. 124,72 m²) und Mehrzweckgebäude (Abstellraum, Stallung, Garage),
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.12.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde für den 1/2 Miteigentumsanteil gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 136.000,00 EUR.
AZ: 7 K 353/12

Zwangsversteigerung
Im Wege der Versteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am
Donnerstag, 15. Mai 2014, 13:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Jakobshagen Blatt 32** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Jakobshagen	4	82	Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Lindenstr. 11	2.753 m²

laut Gutachter gelegen in der Lindenstraße, OT Jakobshagen 17268 Boitzenburger Land, bebaut mit Schuppen und Stallgebäude,
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 2.400,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 43/12

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Donnerstag, 22. Mai 2014, 10:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Klosterheide Blatt 239** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Klosterheide	2	337	Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Rheinsberger Str.	451 m²

laut Gutachter gelegen im OT Klosterheide, Eichengrund 13 in 16835 Lindow, bebaut mit einem EFH (Bj. 1999, Wfl. ca. 112,5 m²) mit Wintergarten und Garage,
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.03.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 108.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 63/13

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Donnerstag, 22. Mai 2014, 13:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Kerzlin Blatt 409** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kerzlin	3	51/1	Gebäude- und Gebäudenebenflächen, im Dorfe	1.362 m²

laut Gutachter gelegen im OT Kerzlin, Dorfstr. 24 B, 16845 Temnitztal, bebaut mit einer Scheune und einem Stallgebäude mit Wohnteil (Wfl. ca. 108 m²)
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 15.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 53/13

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Dienstag, 3. Juni 2014, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Sophiendorf Blatt 12** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
9	Sophiendorf	1	9	Grünland	3.320 m²
9	Sophiendorf	1	69/1	Deiche und Dämme	1.887 m²
9	Sophiendorf	1	137	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Hauptstraße	81.116 m²
9	Sophiendorf	1	138	Waldfläche, Hauptstraße	552 m²
9	Sophiendorf	1	139	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche An der Neuen Jäglitz	34.539 m²

versteigert werden.
Laut Gutachter handelt es sich um das Grundstück Hauptstr. 21 A in 16845 Breddin GT Sophiendorf. Das Flurstück 137 ist straßenseitig mit einem freistehenden, nicht unterkellerten Einfamilienhaus (Wfl. ca. 227 m²) und einer Doppelgarage (alles Bj. 1997) bebaut. Die unbebauten Flächen der Landwirtschaft werden als Wiesen (Weiden) genutzt. Das Objekt ist insgesamt vermietet und Bestandteil eines Bodenordnungsverfahrens.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.07.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 233.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 188/13

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Donnerstag, 5. Juni 2014, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Velten Blatt 6854** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Velten	1	157	Gebäude- und Freifläche Schillerstr. 50	584 m²

laut Gutachter gelegen Schillerstr. 50, 16727 Velten, bebaut mit einem EFH (Bj. 2005, Wfl. ca. 96,84 m²) und Nebengebäude (Schuppen), versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.05.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 144.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 116/13

Zwangsversteigerung
Im Wege der Versteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am
Donnerstag, 12. Juni 2014, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Nassenheide Blatt 1207** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Nassenheide	5	570/10	Lerchenweg 9	49 m²
2	Nassenheide	5	570/11	Lerchenweg 9	91 m²
3	Nassenheide	5	570/12	Lerchenweg 9	94 m²
4	Nassenheide	5	570/13		3 m²
5	Nassenheide	5	570/14		10 m²
6	Nassenheide	5	570/15		18 m²
7	Nassenheide	5	570/16		370 m²
8	Nassenheide	5	570/17	Lerchenweg 9	990 m²

laut Gutachter gelegen im OT Nassenheide, Lerchenweg 9, 16775 Löwenberger Land, bebaut mit einem Bungalow (auf Flst. 570/17) und Holzschuppen (auf Flst. 570/16),
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.08.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 40.650,00 EUR (inkl. Zubehör von 850,00 EUR). Als Einzelwerte wurden festgesetzt:

870,00 EUR für Flst. 570/10,
1.610,00 EUR für Flst. 570/11,
1.660,00 EUR für Flst. 570/12,
50,00 EUR für Flst. 570/13,
180,00 EUR für Flst. 570/14,
320,00 EUR für Flst. 570/15,
9.860,00 EUR für Flst. 570/16,
25.250,00 EUR für Flst. 570/17 zzgl. Zubehör von 850,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 226/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 12. Juni 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die in den Wohnungsgrundbüchern von **Milmersdorf Blatt 861, 863, 867, 869** eingetragenen Wohnungseigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Milmersdorf Blatt 861

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	27,25/1000 Miteigentumsanteil an				
	Milmersdorf	1	143/5	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Alte Templiner Str. 25 - 28	1.686 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. W 02/1 - 02/6 des Aufteilungsplanes verbunden mit einem Keller mit der Nr. W 02/7. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 860 bis 891).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme:

Erstveräußerung durch die Gemeinde Milmersdorf, Veräußerung an den Ehegatten oder frühere Ehegatten, an Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zweiten Grades der Seitenlinie, Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 26. November 1997 UR. Nr. 1414/1997 Bezug genommen. Eingetragen am 18.02.1998.

Milmersdorf Blatt 863

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	27,25/1000 Miteigentumsanteil an				
	Milmersdorf	1	143/5	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Alte Templiner Str. 25 - 28	1.686 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. W 04/1 - 04/6 des Aufteilungsplanes verbunden mit einem Keller mit der Nr. W 04/7. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 860 bis 891).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme:

Erstveräußerung durch die Gemeinde Milmersdorf, Veräußerung an den Ehegatten oder frühere Ehegatten, an Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zweiten Grades der Seitenlinie, Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 26. November 1997 UR. Nr. 1414/1997 Bezug genommen. Eingetragen am 18.02.1998.

Milmersdorf Blatt 867

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	27,25/1000 Miteigentumsanteil an				
	Milmersdorf	1	143/5	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Alte Templiner Str. 25 - 28	1.686 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. W 08/1 - 08/6 des Aufteilungsplanes verbunden mit einem Keller mit der Nr. W 08/7. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 860 bis 891).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme:

Erstveräußerung durch die Gemeinde Milmersdorf, Veräußerung an den Ehegatten oder frühere Ehegatten, an Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zweiten Grades der Seitenlinie, Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 26. November 1997 UR. Nr. 1414/1997 Bezug genommen. Eingetragen am 18.02.1998.

Milmersdorf Blatt 869

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	27,25/1000 Miteigentumsanteil an				
	Milmersdorf	1	143/5	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Alte Templiner Str. 25 - 28	1.686 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. W 10/1 - 10/6 des Aufteilungsplanes verbunden mit einem Keller mit der Nr. W 10/7. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 860 bis 891).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme:

Erstveräußerung durch die Gemeinde Milmersdorf, Veräußerung an den Ehegatten oder frühere Ehegatten, an Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zweiten Grades der Seitenlinie, Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 26. November 1997 UR. Nr. 1414/1997 Bezug genommen. Eingetragen am 18.02.1998.

laut Gutachter: 4 Eigentumswohnungen im 32-WE-Mehrfamilienwohnhaus Alte Templiner Straße 25 - 28 in

17268 Templin, Wohnung W02/1-W02/6 nebst Keller gelegen im EG rechts im Haus Nr. 28, Wohnung W04/1-W04/6 nebst Keller gelegen im 1. OG rechts im Haus Nr. 28, Wohnung W08/1-W08/6 nebst Keller gelegen im 3. OG rechts im Haus Nr. 28 und Wohnung W10/1-W10/6 nebst Keller gelegen im EG rechts im Haus Nr. 27

versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 05.11.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 149.600,00 EUR.
Die Einzelwerte wurden wie folgt festgesetzt:
- Wohnungseigentum Milmersdorf Blatt 861: 41.500,00 EUR
- Wohnungseigentum Milmersdorf Blatt 863: 36.000,00 EUR
- Wohnungseigentum Milmersdorf Blatt 867: 34.400,00 EUR
- Wohnungseigentum Milmersdorf Blatt 869: 37.700,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 326/12

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Mittwoch, 7. Mai 2014, 12:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Wiesenburg Blatt 851** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Wiesenburg, Flur 1, Flurstück 555, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Neuehütteners Straße 9, groß: 1.330 m²,
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 81.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 1. November 2012 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einer Doppelhaushälfte (Bj. ca. 1900, Sanierung in den 1980er und 1990er Jahren, Wfl. ca. 148 m²), einer Garage und einem massiven Badebecken bebaut. Das Objekt steht seit November 2008 leer.
AZ: 2 K 255/12

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Dienstag, 27. Mai 2014, 10:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Göhlsdorf Blatt 1342** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 642, Gebäude- und Freifläche, Am Klostersteig, 224 m² groß
versteigert werden.
Es handelt sich um ein Grundstück, bebaut mit einer Doppelhaushälfte im Holzfachwerkstil, Baujahr ca. 1997/98. Es besteht aus Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss inkl. Spitzboden. Die Wohnfläche beträgt ca. 85 m² (Wohnzimmer, Küche, WC, drei Zimmer, Bad und Galerie, die Nutzfläche ca. 6 m² (Hauswirtschaftsraum). Es ist eine Terrasse und es sind Stellplätze vorhanden. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.
Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.03.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 103.000,00 EUR.
AZ: 2 K 81/13

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Dienstag, 27. Mai 2014, 12:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 19587** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Flur 37, Flurstück 1072, Gebäude- und Freifläche, Benzstraße 5, 617 m² groß
versteigert werden.
Es handelt sich um ein Grundstück, bebaut mit einer Doppelhaushälfte, Baujahr ca. 2003. Die Wohn-/Nutzfläche beträgt ca. 113 m² und verteilt sch auf Flur, Küche, Gäste-WC, Wohnzimmer mit Treppenaufgang, Heizungsraum und Terrasse (Erdgeschoss), Flur, Bad und drei Zimmer (Dachgeschoss), ein Zimmer (Dachraum). Das Objekt ist zurzeit vermietet. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.
Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.04.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 159.000,00 EUR. (Hierbei entfallen 1.100,00 EUR auf die mit zu versteigernde Einbauküche)
AZ: 2 K 59/13

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Dienstag, 27. Mai 2014, 14:30 Uhr
im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 18174** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkensee, Flur 39, Flurstück 1096, Gebäude- und Freifläche, Spechtstr. 11, groß: 582 m²,
versteigert werden.
Das Grundstück ist mit einem unterkellerten Wohnhaus mit Carport einschließlich Gartenhaus aus dem Jahre 1999 bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa 155 m². Die Nutzfläche beträgt etwa 70 m².
Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 17.07.2012 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 170.000,00 EUR.

Das Objekt ist eigen genutzt. Es besteht laut Gutachten totale Durchnässung im Kellergeschoss.
AZ: 2 K 193/12

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Dienstag, 3. Juni 2014, 10:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Medewitz Blatt 8** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 5, Gemarkung Medewitz, Flur 1, Flurstück 77, Dorfstraße 18, Größe: 2.550 m²
versteigert werden.
Es handelt sich um ein Grundstück mit einem eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit teilweise ausgebautem Dachboden und teilunterkellert, unbekannten Baujahres ca. um 1900, mit Anbau und Nebengebäude. Im Kellergeschoss befinden sich 1 Raum und die Heizung; im Erdgeschoss sind vier Zimmer, Flur und Treppenhaus; das Dachgeschoss besteht aus einem Zimmer, Flur, Dusche/WC und Dachraum. Im eingeschossigen nicht unterkellerten Nebengebäude befinden sich Küche und Waschküche. Im Anbau sind der Windfang und das Bad. Die Wohnfläche beträgt ca. 152 m². Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.
Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 100.000,00 EUR.
AZ: 2 K 376/12

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Montag, 26. Mai 2014, 9:30 Uhr
im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungsgrundbuch von **Lauchhammer Blatt 4559** eingetragene 42,6/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
Gemarkung Lauchhammer,
Flur 14, Flurstück 205/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen
Flur 14, Flurstück 207, Grünland, 3.996 m² groß,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichneten Wohnung sowie einem Abstellraum im Hof, mit A 16 bezeichnet, sowie an einer Garage im ATP mit Nr. 16 bezeichnet,
versteigert werden.
Lage: Dietrich-Heßmer-Patz 29/31, 01979 Lauchhammer
Bebauung: Eigentumswohnung, 104 m² groß, 1. OG, Baujahr 1996, vermietet
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.07.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 84.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 42 K 46/13

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Montag, 26. Mai 2014, 11:00 Uhr
im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 4560** eingetragene 42,2/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
Gemarkung Lauchhammer,
Flur 14, Flurstück 205/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen
Flur 14, Flurstück 207, Grünland, 3.996 m² groß,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichneten Wohnung sowie einem Abstellraum im Hof, mit A 17 bezeichnet, sowie an einer Garage im ATP mit Nr. 17 bezeichnet,
versteigert werden.
Lage: 01979 Lauchhammer, Dietrich-Heßmer-Patz 31
Bebauung: 4-Zimmer-Wohnung in einem 2-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.07.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 78.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 42 K 47/13

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Mittwoch, 28. Mai 2014, 10:30 Uhr
im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Hönow Blatt 1776** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 3, Gemarkung Hönow, Flur 2, Flurstück 1974, Thälmannstraße, Gebäude- und Freifläche, Größe 131 m²
laut Gutachten: unbebautes Grundstück im Geltungsbereich eines B-Planes, Teilfläche als Gehweg genutzt,
Lage: 15366 Hoppegarten OT Hönow, Thälmannstraße, in Sackgasse
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.08.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 9.000,00 EUR.

Im Termin am 05.03.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 218/13

Zwangsversteigerung
Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Mittwoch, 28. Mai 2014, 12:00 Uhr
im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Schwanebeck Blatt 2441** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, 43/10.000stel Miteigentumsanteil an
Gemarkung Schwanebeck, Flur 7, Flurstück 863, Größe 2.262 m²
Gemarkung Schwanebeck, Flur 7, Flurstück 864, Größe 3.768 m²

Gemarkung Schwanebeck, Flur 7, Flurstück 865, Größe 3.403 m²
Gemarkung Schwanebeck, Flur 7, Flurstück 880, Am Lindenberger Weg, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.187 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 4 im Obergeschoss Aufgang H gelegenen Wohnung sowie dem Kellerraum jeweils mit der Nr. 77 des Aufteilungsplanes
laut Gutachten: 1-Zimmer-Wohnung im OG, Bauj. ca. 1995, Wohnfläche ca. 32 m², vermietet
Lage: Eichenring 4, 16341 Panketal OT Schwanebeck
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.05.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 36.000,00 EUR.
AZ: 3 K 8/13

Zwangsversteigerung
Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am
Donnerstag, 5. Juni 2014, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Fredersdorf Blatt 1237** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Fredersdorf, Flur 6, Flurstück 167, Richard-Wagner-Straße 34 A, Erholungsfläche, Größe 608 m²,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Fredersdorf, Flur 6, Flurstück 166, Richard-Wagner-Straße 34 A, Erholungsfläche, Größe 190 m²,
lfd. Nr. 3, Gemarkung Fredersdorf, Flur 6, Flurstück 162, Lortzingstraße 11, Erholungsfläche, Größe 718 m²
laut Gutachten: Es handelt sich um drei unbebaute straßenbegleitende Grundstücke im Innenbereich gemäß § 34 BaubB, Flurstück 166 ist eine Arrondierungsfläche.
Lage:
Flst. 167: Richard-Wagner-Str. 34 a, 15370 Fredersdorf
Flst. 166: Richard-Wagner-Str. 34 a, 15370 Fredersdorf
Flst. 162: Lortzingstraße 11, 15370 Fredersdorf
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.08.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:
Flst. 167 auf 31.500,00 EUR
Flst. 166 auf 9.400,00 EUR
Flst. 162 auf 39.500,00 EUR.
AZ: 3 K 165/13

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt Bad Wilsnack/Weisen

Im Amt Bad Wilsnack/Weisen ist zum 01.11.2014 die Stelle

der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors

zu besetzen.

Zum Amt gehören die Kurstadt Bad Wilsnack als Verwaltungssitz sowie die amtsangehörigen Gemeinden Breese, Legde/Quitzöbel, Rühstädt und Weisen. Mit derzeit 6.182 Einwohnern und einer Verwaltungsfläche von 188,69 km² liegt das Amtsgebiet größtenteils langgestreckt an der Elbe im Naturpark Brandenburgische Elbtalaue und gehört zum Landkreis Prignitz.

Gesucht wird eine qualifizierte, einsatzfreudige und entscheidungssichere Persönlichkeit, die bereit und in der Lage ist, mit dem Amtsausschuss, den ehrenamtlichen Bürgermeistern sowie Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlung eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und die Verwaltung bürgernah, wirtschaftlich und zukunftsorientiert zu führen.

Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor wird vom Amtsausschuss für die Dauer von 8 Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt. Die Besoldung richtet sich nach der Dritten Verordnung zur Änderung der Einstufungsverordnung vom 02.02.2010 des Landes Brandenburg, zutreffend ist die Besoldungsgruppe A 15.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen mindestens die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation haben und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Sie müssen die Voraussetzungen für die Wahl zur Amtsdirektorin/zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß Landesbeamtengesetz in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz erfüllen. Insbesondere dürfen die Bewerberinnen/Bewerber bei ihrer ersten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit im Land Brandenburg das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aussagefähige schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, aktuellem Führungszeugnis, Nachweisen über den Bildungsgang und die bisherigen Tätigkeiten sowie einem frankierten Rückumschlag sind bis zum 15. April 2014 (Datum des Poststempels) zu richten an:

Amt Bad Wilsnack/Weisen
Vorsitzender des Amtsausschusses
Am Markt 1
19336 Bad Wilsnack.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Ruderklub Vineta Potsdam e. V., eingetragen unter VR 1137 P beim Amtsgericht Potsdam, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. Mai 2013 aufgelöst worden.
Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 30.08.2014 an den Liquidator Frau Angelica Draheim, Schulstraße 1 in 07552 Gera zu richten.

Der Akademische Bildungsverein Prenzlau e. V., eingetragen beim Amtsgericht Neuruppin unter VR 3080 NP, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.09.2013 aufgelöst worden.
Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 3. April 2015 bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Dr. Andreas Heinrich
Kirchsteig 1
OT Dedelow
17291 Prenzlau

Amtsblatt für Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.